

## 18 Lieferung von Energie/ELB

Verbrauch für den laufenden und vorangegangenen Abrechnungszeitraum entsprechend § 14 Abs. 3 bestimmt werden.

### Verbrauchsabrechnung

#### § 16

(1) Dem Abnehmer ist über den ermittelten Energieverbrauch eines festgelegten, grundsätzlich gleichbleibenden Zeitraums (Abrechnungszeitraum) eine Rechnung zu erteilen.

(2) Der Energieversorgungsbetrieb darf von Abnehmern Abschlagzahlungen (Festbeträge) fordern, wenn der Abrechnungszeitraum länger als 3 Monate ist. Er bestimmt die Höhe der Abschlagzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch des laufenden Abrechnungszeitraums.

(3) Der Energieversorgungsbetrieb darf, ungeachtet des Abs. 2, einen einmaligen Vorausbetrag fordern, wenn der Abrechnungszeitraum länger als ein Monat ist. Die Höhe des Vorausbetrages ist nach den Formeln 1 und 2 (Anlage 2) zu berechnen. Wenn sich der Abrechnungszeitraum, der Tarif oder in erheblichem Maße der Energiebezug verändert, ist der Vorausbetrag proportional umzurechnen und bei der nächsten Schlußrechnung zu berücksichtigen. Der Vorausbetrag ist bei der Beendigung des Energielieferungsvertrages mit der letzten Rechnung auszugleichen.

(4) Soweit die Absätze 5 und 6 nichts anderes bestimmen, gelten für die Erfüllung der fälligen Zahlungsverpflichtungen aus dem Energieverbrauch die allgemeinen Bestimmungen des Zivilrechts. Hat der Energieversorgungsbetrieb in seinem Versorgungsgebiet Kassierstellen eingerichtet, sind sie während der festgelegten Zeiten wahlweiser Leistungsort für Barzahlungen.

Anmerkung: Zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen vgl. §§71 ff. ZGB (Reg.-Nr. 1).

(5) Das Inkasso durch einen Beauftragten des Energieversorgungsbetriebes ist rechtzeitig vorher anzukündigen. Die beim Inkasso vorgelegte Rechnung wird sofort fällig und muß an den Beauftragten mit Bargeld oder Scheck bezahlt werden. Der Bürger hat dafür zu sorgen, daß die Zahlungsverpflichtung auch während seiner Abwesenheit termingerecht erfüllt werden kann.

(6) Der Bürger ist berechtigt, dem Energieversorgungsbetrieb jederzeit mitzuteilen, daß er ein Kreditinstitut ermächtigt hat, die fälligen Zahlungsverpflichtungen aus dem Energieverbrauch zugunsten des Energieversorgungsbetriebes abzubuchen. Das Abbuchungsverfahren geht dem Inkasso gemäß Abs. 5 vor.

(7) Der Bürger, der eine bisher nicht bewohnte Wohnung in einem neuen Gebäude bezogen hat,

kann dem Energieversorgungsbetrieb innerhalb einer Woche nach dem Einzug den Zählerstand bei Aufnahme des Energiebezugs mitteilen, wenn er mit dem Stand des Zählers beim Einbau nicht übereinstimmt. Wird die Mitteilung des Bürgers vom Rechtsträger bzw. Eigentümer des Gebäudes bestätigt, wird der so ermittelte Energieverbrauch mit dem Rechtsträger bzw. Eigentümer abgerechnet; wird die Bestätigung nicht bis zum Ende des Abrechnungszeitraumes gegeben, sind der Bürger und der Rechtsträger bzw. Eigentümer dem Energieversorgungsbetrieb für den so ermittelten Energieverbrauch als Gesamtschuldner verpflichtet.

Anmerkung: Zur gemeinschaftlichen Verpflichtung mehrerer Schuldner vgl. § 434 ZGB (Reg.-Nr. 1).

(8) Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung oder die Höhe der Abschlagzahlungen berechtigen nicht, die Erfüllung der fälligen Zahlungsverpflichtungen aufzuschieben oder zu verweigern.

#### § 17

(1) Hat der Betreiber der Abnehmeranlage gewechselt, ohne daß der Vertrag mit dem bisherigen Abnehmer beendet und der Vertrag mit dem neuen Abnehmer abgeschlossen wurde, sind beide dem Energieversorgungsbetrieb als Gesamtschuldner für Energieverbrauch des Abrechnungszeitraums verpflichtet.

Anmerkung: Zur gemeinschaftlichen Verpflichtung mehrerer Schuldner vgl. § 434 ZGB (Reg.-Nr. 1).

(2) Wird der Energieverbrauch gemäß den Rechtsvorschriften pauschal abgerechnet oder war eine solche Abrechnung vereinbart, ist der Verbrauchsermittlung bis zur Einigung über das Vertragsangebot diese Pauschale zugrunde zu legen. Hat der neue Abnehmer größere Ausgangswerte für die Pauschalierung, kann der Energieversorgungsbetrieb insoweit die Vorschriften über unberechtigten Energiebezug anwenden.

#### § 18

(1) Für jede schriftliche Mahnung bei unpunktlicher Zahlung hat der Abnehmer 1 M zu bezahlen.

(2) Der Energieversorgungsbetrieb ist berechtigt, dem Abnehmer einen Verzugszuschlag auf den überfälligen Rechnungsbetrag zu berechnen, und zwar in Höhe von

1. 10%, wenn der Rechnungsbetrag nicht bei Fälligkeit bezahlt wurde,
2. 20% bei Überschreitung des nächsten Zahlungstermins, der dem Abnehmer vom Energieversorgungsbetrieb angegeben wurde.

Der höhere schließt den niedrigeren Verzugszuschlag ein.